



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme Nr. 42/2022

Oktober 2022

Registernummer: 25412265365-88

### Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern (Securing the Activity Framework of Enablers - SAFE)

Mitglieder des AS Steuerrecht

**RA Dr. Jochen Bachmann**

**RA Dr. Thomas Curdt, LL.M.**

**RA Dr. Kai Greve**

**RAin Dr. Ute Lusche**

**RAin Judith Mehren**

**RAin Silvia Sparfeld, M.A. (Berichterstatterin)**

**RA Arnold Christian Stange (Vorsitzender und Berichterstatter)**

**RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin, Bundesrechtsanwaltskammer**

**Ass. jur. Caterina Fabien, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin**

Mitglieder des AS Europa

**RAuN a.D. Kay-Thomas Pohl (Vorsitzender)**

**RA Dr. Hans-Joachim Fritz**

**RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen**

**RA Marc André Gimmy**

**RA Andreas Max Haak**

**RA Dr. Frank J. Hospach**

**RA Guido Imfeld**

**RA Maximilian Müller**

**RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens**

**RA Dr. Christian Lemke**

**RA Jan K. Schäfer, LL.M.**

**RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)**

**Prof. Dr. Gerson Trüg**

**RA Dr. Hans-Michael Pott (Berichterstatter)**

**RA Andreas von Máriássy**

**RA Dr. Thomas Westphal**

**RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer**  
**RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**  
**Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel**  
**Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer Brüssel**

**Verteiler:**

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

**Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern (Securing the Activity Framework of Enablers – SAFE) teilnehmen zu dürfen. Auf den Fragebogen der Konsultation, antwortet sie auf Grundlage der Erfahrungen ihrer Expertinnen und Experten wie folgt:



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Vorwort zur Beantwortung der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über Steuerhinterziehung & aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“) durch die Bundesrechtsanwaltskammer

Registernummer: 25412265365-88

Oktober 2022

**Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. [Unterüberschrift]**

#### **Vorwort**

Die Idee, aggressive Steuerplanung mit Steuerhinterziehung gleichzusetzen, offenbart ein gefährliches Defizit bei der Respektierung von rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Überlegung, Berater in ihrer Berufsausübung einzuschränken, obwohl diese sich an den bestehenden Gesetzen orientieren, diese nicht zu verletzen beabsichtigen, einzig weil sie die nachteilige Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf ihre Mandanten minimieren wollen, ist rechtsstaatlich schlicht unzulässig.

Die Gleichsetzung der sog. aggressiven, aber nichtsdestotrotz legalen Steuerplanung mit der illegalen Steuerhinterziehung bewirkt, dass der Fragebogen nicht einheitlich beantwortet werden kann. Einheitliche Antworten auf die zudem noch tendenziösen Fragen sind nicht möglich, weil zwei völlig verschiedene Szenarienkomplexe angesprochen werden, deren einzige Gemeinsamkeit die unvorhergesehene und nicht gewünschte Schmälerung des Steueraufkommens ist. Im Falle der sog. aggressiven Steuerplanung ist die Schmälerung legal. Der Anspruch auf Unterbindung der sog. aggressiven Steuerplanung offenbart einen Mangel an Respekt vor der Freiheit des Steuerpflichtigen, seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze steuerlich zu optimieren. Er missachtet ferner die berufsrechtliche Verpflichtung der Anwaltschaft und der Steuerberaterschaft, ihre Mandanten bei entsprechender Auftragslage die steuerlich optimale Struktur vorzustellen. Ohne ausdrücklich anderslautende Weisung der Mandantschaft ist der steuerliche und rechtliche Berater verpflichtet, eine Lösung mit der geringsten Steuerbelastung aufzuzeigen. Die Befassung mit der steuerlichen Optimierung der Mandantschaft ist ein schützenswertes Freiheitsrecht, dass keinesfalls der Willkür der Finanzverwaltung durch Klassifizierung als sog. aggressive Steuergestaltung auf Basis eines unbestimmten Rechtsbegriffes ausgesetzt werden darf. Grundlage einer rechtsstaatlichen Steuergesetzgebung muss das trennscharfe Gesetz sein, dessen Wortlaut den Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen und die Grenzen dieses Eingriffes unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Die Auslegung derartiger Gesetze muss im Zweifel im Interesse des Steuerpflichtigen erfolgen, um dem Vorbehalt des Gesetzes genüge zu tun. Das Vorhandensein von Gesetzeslücken steht, ebenso wie



deren Beseitigung, allein in der Verantwortung des Gesetzgebers. Die bestmögliche Ausnutzung steuerlicher Gesetze bis an die Grenze des Missbrauches muss dem Steuerpflichtigen gestattet bleiben.

Tendenziös sind die Fragestellungen schon in der Hinsicht, dass z.B. bei Fragen nach Auswirkungen von Maßnahmen immer nur Antworten zur Auswahl gestellt werden, die den Rückschluss bekräftigen müssen, solche Maßnahmen seien erforderlich (z.B. 4.13, 4.18).

Die Stellungnahme richtet sich demnach ausschließlich gegen die Einführung von Maßnahmen gegen Vermittler, die sich mit der so genannten, aber nicht näher definierten „aggressiven Steuergestaltung“ befassen. Maßnahmen gegen Vermittler, die Beihilfe zur Steuerhinterziehung leisten, unterfallen den Regelungen der Strafverfolgung und sind aus hiesiger Sicht nicht weiter von Interesse für die Diskussion.

Das Interesse der Mitgliedstaaten daran, ihr Steueraufkommen nicht durch unvorhergesehene Gestaltungsmöglichkeiten beschränkt zu sehen, muss hinter dem Gedanken, innerhalb der gesetzlichen Grenzen steueroptimierend agieren zu können, zurückstehen. Einzig die Versagung von steuerlichen Vorteilen auf der Basis einer Einstufung einer Gestaltung als rechtsmissbräuchlich, ermöglicht den Schutz des Steueraufkommens gegen legale Gestaltungen. Das zunehmend erkennbare Interesse der Mitgliedstaaten an einer Maximierung des Steueraufkommens muss einzig über gesetzgeberische Maßnahmen bedient werden, die als Steuererhöhungen zu erkennen sein müssen.

Das bereits im Rahmen von DAC6 geäußerte Ziel, die Finanzverwaltungen in die Lage zu versetzen, „gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schließen“ offenbart eine systematische Außerkraftsetzung der Gewaltenteilung; einzig dem Gesetzgeber steht es zu, Schlupflöcher zu schließen und schädliche Steuerpraktiken zu unterbinden, die sich nicht als rechtswidrig einstufen lassen.

Rechtsverordnungen, Steuerprüfungen und Risikoabschätzungen mögen unter Einführung von zusätzlichen Meldepflichten sowie verstärkten Steuerprüfungen zu mehr Transparenz, früherer Erkenntnis und schnellerer Reaktion in Form von Gesetzänderungsinitiativen führen. Darüber hinaus ist es rechtsstaatlich aber untersagt, Repressalien gegen diejenigen, die die bürgerlichen Grundrechte, zu denen das Ausnutzen rechtlicher Gestaltungsspielräume gehört, in Gang zu setzen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso es notwendig sein soll, Maßnahmen gegen aggressive legale Steuerplanung einzuführen, wo doch der Binnenmarkt derzeit noch von nationalen steuerlichen Regelungen geprägt ist, die dazu führen, dass der Binnenmarkt im Bereich der steuerlichen Behandlung eben grundsätzlich nicht harmonisiert ist.

Die weitere Behauptung, aggressive Steuerplanung sei „naturgemäß grenzüberschreitend“ ist nicht haltbar. Es gibt genügend Beispiele dafür, dass rein nationale Gestaltungen als aggressiv einzustufen sind – ein Großteil dieser Gestaltungen kann als rechtsmissbräuchlich abgefangen werden. Zugegebenermaßen eröffnet die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Gestaltung zusätzliches Optimierungspotential. Dies liegt aber vor allem daran, dass die Staaten sich nicht abstimmen (wollen), um die Friktionen zu beseitigen. Es sei darauf verwiesen, dass eine Vielzahl der im internationalen Steuerrecht auftretenden Qualifikationskonflikte allein dadurch beseitigt werden könnten, dass die Staaten sich darauf einigen, die Einstufung des Quellen- oder des Ansässigkeitsstaates für alle beteiligten Staaten als maßgeblich zu betrachten.

Die Vorstellung, dass ein in seiner Wirksamkeit auf die EU beschränktes System repressiver Maßnahmen das Fortbestehen des Ur-Konfliktes zwischen der Gestaltungsberatung und der fiskalisch

motivierten Finanzverwaltung aus der Welt schaffen könnte, erscheint schlicht abwegig; es wird schlicht zu Ausweichbewegungen der ins Visier genommenen Vermittler kommen.

Dementsprechend muss das Ziel, Vermittler, die „aggressive Steuerplanung“ beraten, zu verbieten, als rechtsstaatlich unzulässig eingestuft werden.

Es bleibt abzuwarten, ob es dem Gesetzgeber gelingt, die für ein Verbot erforderliche trennscharfe Definition einer „aggressiven Steuerplanung“ zu formulieren. Es steht zu erwarten, dass eine über die Definition der missbräuchlichen Gestaltung hinausgehende Abgrenzung zwischen erlaubter und verbotener Strukturierung nicht möglich sein wird. Daran wird auch die die Wirtschaft belastende Einführung von Dokumentationsverfahren und Meldepflichten nichts ändern. Auch diese werden nur Sinn ergeben, wenn klar eingegrenzt werden kann, was rechtlich zulässig ist und was nicht.

Anders als in der Einführung behauptet, besteht derzeit keine rechtliche Grauzone allein deswegen, weil bestimmte Gestaltungen der Intention des zu Grunde liegenden Steuergesetzes widersprechen – die rechtliche Grauzone wird im Gegenteil erst dadurch begründet, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung sich die Finanzverwaltung vorbehalten möchte und die sie als Rechtsgrundlage für ein präventiv motiviertes, repressives Vorgehen gegen Vermittler verstanden sehen möchte, eingeführt werden.

Die Aussage, dass durch die „Bekämpfung der Rolle der Vermittler“ steuerliche Schlupflöcher geschlossen werden können, kann eigentlich nur bedeuten, dass man die Erhaltung von Unkenntnis über die Grenzen der bestehenden gesetzlichen Grundlage als rechtsstaatlich zulässige Maßnahme begreift, um Steuerpflichtige von der rechtmäßigen Optimierung ihrer steuerlichen Situation abzuhalten. Eine derartige Einstellung kann durchaus als verfassungsfeindlich eingestuft werden.

Es mutet wie Hohn an, dass in der Erläuterung zur Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich und uneingeschränkt behauptet wird, dass durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen keine Grundrechte verletzt werden.

Als verletzte und nicht nur gefährdete Grundrechte sind

- das Recht des Steuerpflichtigen auf einen nur ihm und dem Gesetz verpflichteten rechtlichen Beistand mit dem Privileg der berufsrechtlichen Verschwiegenheit gegenüber staatlichen Institutionen,
- das Recht der Berufsausübungsfreiheit der rechtlich und der steuerlich beratenden Berufe sowie

die Kapitalverkehrsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit der Steuerpflichtigen zu nennen.

\*\*\*

# Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern (Securing the Activity Framework of Enablers - SAFE)

Mit \* markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

## Einleitung

---

Bestimmte Intermediäre, die Steuerberatungsdienste erbringen, können komplexe Strukturen ausarbeiten. Diese beinhalten in der Regel grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die zu Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung führen könnten. Diese Intermediäre werden gemeinhin als Vermittler („Enabler“) bezeichnet. Steuerhinterziehung beinhaltet Mittel für die Umgehung von Steuerzahlungen und stellt eine Straftat im Sinne des nationalen Rechts dar. Eine aggressive Steuerplanung beinhaltet Mittel, um die Gesamtsteuerschuld von Unternehmen und Einzelpersonen zu verringern, indem Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften verschiedener Gebiete genutzt werden; oder ii) indem Schlupflöcher in nationalen Rechtsvorschriften und/oder Steuerabkommen genutzt werden; auch wenn diese Praktik nicht ausdrücklich rechtswidrig ist, widerspricht sie dem Geist des Gesetzes und fällt somit rechtlich in eine Grauzone. Der Nutzung komplexer Strukturen, die von Vermittlern für die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung geschaffen wurden, muss unbedingt entgegengewirkt werden, da die geschätzten Steuerausfälle der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor hoch sind.

Die EU hat in den letzten Jahren mehrere Maßnahmen ergriffen, um Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung zu bekämpfen, darunter die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) in ihrer geänderten Fassung, die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der (direkten) Besteuerung (DAC6) und der kürzlich vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie mit Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (UNSHHELL). Gleichwohl setzen die Vermittler die Ausarbeitung und Vermarktung von Steuermodellen, die die Steuerbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten aushöhlen, fort oder leisten bei ihrer Umsetzung nach wie vor Unterstützung. Im Mittelpunkt dieser Initiative steht die Ausarbeitung geeigneter Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung wirksam zu bekämpfen.

Zum Ausfüllen des Fragebogens benötigen Sie etwa 20 Minuten. Ziel des Fragebogens ist, die Ansichten aller Interessenträger zur Rolle der Vermittler bei der Ermöglichung von Steuerhinterziehung und

aggressiver Steuerplanung und zum Ausmaß des Problems einzuholen. Die Antworten werden auch dazu beitragen, die von den Interessenträgern wahrgenommenen Hauptrisiken sowie die Prioritäten für politische Maßnahmen zu ermitteln.

Sie können Ihre Antworten in jeder EU-Amtssprache einreichen und auch zusätzliche Dokumente hochladen

## 2 Angaben zu Ihrer Person

---

### \* 2.1 Im Fragebogen verwendete Sprache

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

### \* 2.2 In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung

- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/in
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/in
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

\* 2.3 Vorname

Bundesrechtsanwaltskammer

\* 2.4 Nachname

Brüssel

\* 2.5 E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

brak.bxl@brak.eu

\* 2.9 Name der Organisation

*höchstens 255 Zeichen*

Bundesrechtsanwaltskammer

\* 2.10 Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

2.11 Nummer im Transparenzregister

*höchstens 255 Zeichen*

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.



## \* 2.12 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

*Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der EU-Organe bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebietskörperschaften oder ihrer diesbezüglichen Politik wieder. Es handelt sich um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Praktiken.*

- |   |  |                                      |  |
|---|--|--------------------------------------|--|
| <input type="radio"/> Afghanistan                     | <input type="radio"/> Fidschi                                      | <input type="radio"/> Litauen        | <input type="radio"/> Schweden   |
| <input type="radio"/> Ägypten                         | <input type="radio"/> Finnland                                     | <input type="radio"/> Luxemburg      | <input type="radio"/> Schweiz  |
| <input type="radio"/> Ålandinseln                     | <input type="radio"/> Frankreich                                   | <input type="radio"/> Macau          | <input type="radio"/> Senegal  |
| <input type="radio"/> Albanien                        | <input type="radio"/> Französische<br>Süd- und<br>Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Madagaskar     | <input type="radio"/> Serbien  |
| <input type="radio"/> Algerien                        | <input type="radio"/> Französisch-<br>Guayana                      | <input type="radio"/> Malawi         | <input type="radio"/> Seychellen                                       |
| <input type="radio"/> Amerikanische<br>Jungferninseln | <input type="radio"/> Französisch-<br>Polynesien                   | <input type="radio"/> Malaysia       | <input type="radio"/> Sierra Leone                                     |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-<br>Samoa          | <input type="radio"/> Gabun  | <input type="radio"/> Malediven      | <input type="radio"/> Simbabwe   |
| <input type="radio"/> Andorra                         | <input type="radio"/> Gambia                                       | <input type="radio"/> Mali           | <input type="radio"/> Singapur   |
| <input type="radio"/> Angola                          | <input type="radio"/> Georgien                                     | <input type="radio"/> Malta          | <input type="radio"/> Sint Maarten                                     |
| <input type="radio"/> Anguilla                        | <input type="radio"/> Ghana  | <input type="radio"/> Marokko        | <input type="radio"/> Slowakei   |
| <input type="radio"/> Antarktis                       | <input type="radio"/> Gibraltar                                    | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien  |
| <input type="radio"/> Antigua und<br>Barbuda          | <input type="radio"/> Grenada                                      | <input type="radio"/> Martinique     | <input type="radio"/> Somalia  |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea                | <input type="radio"/> Griechenland                                 | <input type="radio"/> Mauretanien    | <input type="radio"/> Spanien  |
| <input type="radio"/> Argentinien                     | <input type="radio"/> Grönland                                     | <input type="radio"/> Mauritius      | <input type="radio"/> Sri Lanka  |
| <input type="radio"/> Armenien                        | <input type="radio"/> Guadeloupe                                   | <input type="radio"/> Mayotte        | <input type="radio"/> St. Barthélemy                                   |
| <input type="radio"/> Aruba                           | <input type="radio"/> Guam   | <input type="radio"/> Mexiko         | <input type="radio"/> St. Helena,<br>Ascension und<br>Tristan da Cunha |
| <input type="radio"/> Aserbaidshan                    | <input type="radio"/> Guatemala                                    | <input type="radio"/> Mikronesien    | <input type="radio"/> St. Kitts und<br>Nevis                           |
| <input type="radio"/> Äthiopien                       | <input type="radio"/> Guernsey                                     | <input type="radio"/> Moldau         | <input type="radio"/> St. Lucia  |
| <input type="radio"/> Australien                      | <input type="radio"/> Guinea                                       | <input type="radio"/> Monaco         | <input type="radio"/> St. Martin                                       |

- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei

- Chile
- China
- Clipperton
- Cookinseln
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Curaçao
- Dänemark
- Das Kosovo
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Falklandinseln
- Färöer
- Kanada
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln (Keelinginseln)
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Liechtenstein
- Palästina
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda
- Ukraine
- Ungarn
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara
- Zentralafrikanische Republik
- Zypern

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

## \* 2.14 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder anonym bleiben.

### **Anonym**

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

### **Öffentlich**

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen zu](#).

2.15 Wären Sie damit einverstanden, bei weiteren Fragen in Zusammenhang mit diesem Projekt über die oben angegebene E-Mail-Adresse angeschrieben zu werden?

- Ja, Sie können sich im Bedarfsfall per E-Mail an mich wenden, um mir im Zusammenhang mit diesem Projekt weitere Fragen zu stellen.
- Nein, ich möchte im Rahmen dieses Projekts nicht per E-Mail kontaktiert werden.

## 3 Problemstellung

---

3.1 Trotz aller von der EU und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen stellen Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union nach wie vor ein erhebliches Problem dar. In welchem Maß stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

3.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Vorwort

Die Idee, aggressive Steuerplanung mit Steuerhinterziehung gleichzusetzen, offenbart ein gefährliches Defizit bei der Respektierung von rechtsstaatlichen Grundsätzen. Die Überlegung, Berater in ihrer Berufsausübung einzuschränken, obwohl diese sich an den bestehenden Gesetzen orientieren, diese nicht zu verletzen beabsichtigen, einzig weil sie die nachteilige Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf ihre Mandanten minimieren wollen, ist rechtsstaatlich schlicht unzulässig.

Die Gleichsetzung der sog. aggressiven, aber nichtsdestotrotz legalen Steuerplanung mit der illegalen Steuerhinterziehung bewirkt, dass der Fragebogen nicht einheitlich beantwortet werden kann. Einheitliche Antworten auf die zudem noch tendenziösen Fragen sind nicht möglich, weil zwei völlig verschiedene Szenarienkomplexe angesprochen werden, deren einzige Gemeinsamkeit die unvorhergesehene und nicht gewünschte Schmälerung des Steueraufkommens ist. Im Falle der sog. aggressiven Steuerplanung ist die Schmälerung legal. Der Anspruch auf Unterbindung der sog. aggressiven Steuerplanung offenbart einen Mangel an Respekt vor der Freiheit des Steuerpflichtigen, seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze steuerlich zu optimieren. Er missachtet ferner die berufsrechtliche Verpflichtung der Anwaltschaft und der Steuerberaterschaft, ihre Mandanten bei entsprechender Auftragslage die steuerlich optimale Struktur vorzustellen. Ohne ausdrücklich anderslautende Weisung der Mandantschaft ist der steuerliche und rechtliche Berater verpflichtet, eine Lösung mit der geringsten Steuerbelastung aufzuzeigen. Die Befassung mit der steuerlichen Optimierung der Mandantschaft ist ein schützenswertes Freiheitsrecht, dass keinesfalls der Willkür der Finanzverwaltung durch Klassifizierung als sog. aggressive Steuergestaltung auf Basis eines unbestimmten Rechtsbegriffes ausgesetzt werden darf. Grundlage einer rechtsstaatlichen Steuergesetzgebung muss das trennscharfe Gesetz sein, dessen Wortlaut den Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen und die Grenzen dieses Eingriffes unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Die Auslegung derartiger Gesetze muss im Zweifel im Interesse des Steuerpflichtigen erfolgen, um dem Vorbehalt des Gesetzes genüge zu tun. Das Vorhandensein von Gesetzeslücken steht, ebenso wie deren Beseitigung, allein in der Verantwortung des Gesetzgebers. Die bestmögliche Ausnutzung steuerlicher Gesetze bis an die Grenze des Missbrauches muss dem Steuerpflichtigen gestattet bleiben.

Tendenziös sind die Fragestellungen schon in der Hinsicht, dass z.B. bei Fragen nach Auswirkungen von Maßnahmen immer nur Antworten zur Auswahl gestellt werden, die den Rückschluss bekräftigen müssen, solche Maßnahmen seien erforderlich (z.B. 4.13, 4.18).

Die Stellungnahme richtet sich demnach ausschließlich gegen die Einführung von Maßnahmen gegen Vermittler, die sich mit der so genannten, aber nicht näher definierten „aggressiven Steuergestaltung“

befassen. Maßnahmen gegen Vermittler, die Beihilfe zur Steuerhinterziehung leisten, unterfallen den Regelungen der Strafverfolgung und sind aus hiesiger Sicht nicht weiter von Interesse für die Diskussion. Das zunehmend erkennbare Interesse der Mitgliedstaaten an einer Maximierung des Steueraufkommens muss einzig über gesetzgeberische Maßnahmen bedient werden, die als Steuererhöhungen zu erkennen sein müssen ((...) s. separates Dokument).

#### Antwort 3.2

- Für die o.g. These lassen sich keine konkreten Berechnungen über die steuerlichen Auswirkungen von Gestaltungen treffen, schon allein deswegen, weil es im Hinblick auf die „aggressive Steuergestaltung“ keine belastbare Definition gibt, anhand derer man abgrenzen könnte, welche steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Dieses Problem der fehlenden Abgrenzbarkeit wird sich nicht lösen lassen. Die Thematik ähnelt der Diskussion zum Thema missbräuchliche Gestaltungen. Auch hier lässt sich nicht konkret definieren, welche Gestaltungen als missbräuchlich einzustufen sind, weil die Entscheidung einzelfallabhängig getroffen werden muss. Erst wenn eine konkrete Gestaltung grundsätzlich von der Rechtsprechung als missbräuchlich eingestuft worden ist, kann sie in die Berechnung aufgenommen werden – dann aber wird sie zu keinen Steuerausfällen mehr führen können.
- „Steuroptimierung“ und „Steuerplanung“ sind gesetzlich nicht verboten. Im Gegenteil, sie gehören zum pflichtgemäßen Aufgabenbereich von Rechtsanwälten und Steuerberatern.
- In jedem Fall bedarf es einer Unterscheidung zwischen den Begriffen „Steuerhinterziehung“ und „aggressiver Steuerplanung“. Steuerhinterziehung ist eine Straftat; Steuerplanung - auch aggressive Steuerplanung – ist Anwendung geltenden Rechts.

### 3.3 Das Problem der Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung hat in jüngster Zeit weiter zugenommen. Inwieweit stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

### 3.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- Das zunehmend kodifizierte Substanzerfordernis schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten substantiell ein. Daher leuchtet es nicht ein, dass sich das Problem der Steuerhinterziehung in jüngster Zeit vergrößert hat. Zu einem Teil wird man den Anstieg von Steuerhinterziehung auch darauf zurückführen müssen, dass die gesetzlichen Regelungen und deren Auslegung viel stärker fiskalisch orientiert sind, als in der Vergangenheit. In Kombination mit der zunehmenden Komplexität steuerlicher Regelungen, insbesondere der Regelungen zur Vermeidung von Gestaltungen, die die steuerliche Situation der Steuerpflichtigen optimieren sollen, kommt es sicherlich vermehrt zu fehlerhaften Einschätzungen der steuerlichen Konsequenzen aktiver Gestaltungsmaßnahmen. Hinzu kommt der immer größer werdende zeitliche Verzug, mit dem die Steuerverwaltungen die verschiedenen Gestaltungen würdigen und sich auf eine verbindliche Einschätzung festlegen. In der dadurch entstehenden Phase der Unsicherheit muss davon ausgegangen werden, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil an Gestaltungen rückwirkend als missbräuchlich oder gar rechtswidrig und damit als Steuerhinterziehung eingestuft wird.

- Pressewirksame Fälle wie „Cum-Ex“, „Panama-Papers“ und „Pandora-Papers“ könnten den Eindruck erwecken, dass Fälle der Steuerhinterziehung ansteigen. In diesen Fällen überwiegt jedoch das Volumen der angerichteten Schäden; nicht die Anzahl der Fälle. Solche Fälle sind nicht geeignet, eine generelle Aussage über ein Ansteigen von Steuerhinterziehungsfällen zu treffen.
- i.Ü. ist zu beachten, dass Fälle wie „Cum-Ex“ in dem Ausmaß auch nur möglich waren, weil die Finanzbehörden das jahrelang ignoriert haben. Durch das Untätigwerden der Finanzbehörden – trotz des Wissens um diese Gestaltungen – konnte bei den Anwendern ggf. sogar der Eindruck entstehen, dass die Gestaltung von der Finanzverwaltung anerkannt sei.

### 3.5 Vermittler spielen eine wichtige Rolle bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung. Inwieweit stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

### 3.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- Wie in der Vorbemerkung angesprochen, offenbart diese Fragestellung den tendenziösen Charakter des Fragebogens. Zum einen erfolgt die Gleichstellung von Steuerhinterziehung und sog. aggressiver Steuerplanung, so dass keine einheitliche Antwort gegeben werden kann. Zum anderen müsste die Frage – aufgeteilt in zwei Einzelfragen – wie folgt lauten „Vermittler können eine wichtige Rolle bei der Erleichterung von aggressiver Steuerplanung spielen“ „Vermittler können sich an Steuerhinterziehung beteiligen“. Die Unterstellung, dass Vermittler grundsätzlich eine wichtige Rolle in beiden Szenarienkomplexen spielen, ist für die Entwicklung einer rechtsstaatlich unbedenklichen Lösung des Problems der Schmälerung des Steueraufkommens nicht geeignet.
- Solange Rechtsanwälte als „Enablers“ bezeichnet werden, ist die o.g. These absolut falsch: Rechtsanwälte sind Organ der Rechtspflege; sie sind keine Kriminellen. Auch wenn es in Einzelfällen Rechtsanwälte geben mag, die in Steuerhinterziehungsfälle involviert sind, rechtfertigt dies nicht, alle Rechtsanwälte mit Kriminellen gleichzusetzen. Denn wer eine wichtige Rolle bei der Begehung von Steuerhinterziehung spielt, ist kriminell.
- Eine bedeutende Rolle bei „aggressiver Steuerhinterziehung“ spielen die Politiker, die die Gesetze machen, und die Finanzverwaltung, welche keine geeigneten Ausführungsregelungen schafft. Rechtsanwälte beraten ihre Mandanten lediglich dazu, was nach den bestehenden Gesetzen möglich ist.
- Exakte Kenntnis und genaue Analyse der (Steuers)rechtlichen Auswirkungen der Umsetzung von Restrukturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind bei jedweder Form der grenzüberschreitenden Aktivität von entscheidender Bedeutung. Üblicherweise werden daher rechtliche und steuerliche Berater in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Vorhabens bereits im Vorfeld eingebunden, um eine optimale Lösung zu erarbeiten oder abzusichern. Dies gilt unabhängig vom Grad der Aggressivität der Gestaltung. Es lässt sich aber ein Bezug zum zunehmend aggressiven Verhalten von Steuerverwaltungen bei der Sicherung eines möglichst hohen Steueraufkommens bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erkennen. Die gestiegene Zahl der Verständigungsverfahren belegt, dass es für die Steuerpflichtigen

essentiell notwendig ist, (steuer-)rechtliche Auswirkungen im Vorhinein einschätzen und von Experten würdigen zu lassen, weil der Steuerpflichtige im Dreiecksverhältnis mit zwei (oder mehreren) Steuerverwaltungen auf Grund der staatlichen Autorität immer im Nachteil ist.



3.7 Bei der Ermittlung aggressiver Steuerplanung sollten mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Inwieweit könnten Ihrer Meinung nach die folgenden Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass eine Unternehmensstruktur zu aggressiver Steuerplanung führt?

	Sehr indikativ	Indikativ	Nicht sehr indikativ	Überhaupt nicht indikativ	Keine Meinung
Der wichtigste wirtschaftliche Grund/Zweck hinter der Unternehmensstruktur	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiger wirtschaftlicher Grund/Zweck hinter der Unternehmensstruktur	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Minimale wirtschaftliche Substanz der in der Struktur verwendeten Einheiten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erhaltener Steuervorteil	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nutzung von Steuervergünstigungen/Steuerabkommen/Inkongruenzen in nationalen Rechtsvorschriften zwischen den in die Struktur eingebundenen Ländern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 3.8 Falls Sie die Option „Sonstiges“ gewählt haben, geben Sie bitte an, welche andere Option Sie vorschlagen würden.

- Liegt ein wichtiger wirtschaftlicher Grund für die Gestaltung vor, so hat dieser eine kontraindikative Wirkung; aus hiesiger Sicht ist die Prüfung des Vorliegens eines wichtigen wirtschaftlichen Grundes der am höchsten zu bewertende Faktor bei der Einschätzung, ob eine legale Gestaltung steuerlich anzuerkennen ist. Bei Vorliegen eines solchen Grundes erscheint eine Klassifizierung als missbräuchlich nur noch in seltenen Ausnahmefällen gerechtfertigt.
- Entsprechend starke Berücksichtigung muss das Vorliegen von außersteuerlichen Motiven bei der Einschätzung der Gestaltung finden.
- Auch das Erfüllen gesetzlich normierter Mindestsubstanzerfordernisse muss als starkes Indiz gegen das Vorliegen einer Gestaltung gewertet werden, der die angestrebte steuerlich vorteilhafte Wirkung abgesprochen werden darf.
- Wie schon zu 3.2 erwähnt, ist die Thematik der Indizien ähnlich der der missbräuchlichen Gestaltung zu sehen. Letzten Endes kann eine aggressive Gestaltung, die rechtmäßig ist, nur dann steuerlich abweichend von der Struktur gewürdigt werden, wenn sie als missbräuchlich klassifiziert werden kann.
- Wie oben bereits ausgeführt, ist der Begriff „aggressive Steuerplanung“ nicht definiert und hängt wohl sehr von den einzelnen Umständen und Fakten ab.
- Allein die Nutzung der steuerlichen Vorteile, welche die Anwendung von DBAs ermöglichen, kann begrifflich schon keine aggressive Steuerplanung sein.

### 3.9 Die Koordinierung auf EU-Ebene, z. B. in Bezug auf die Art der Maßnahme und der zu erfassenden aggressiven Steuerplanungsmodelle, ist von grundlegender Bedeutung, um zu verhindern, dass Vermittler zu Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung beitragen. Inwieweit stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

### 3.10 Bitte geben Sie Gründe an, aus denen die EU Ihrer Ansicht nach **Maßnahmen ergreifen** sollte, um die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zu verstärken und die Rolle von Vermittlern ins Visier zu nehmen.

Es gilt, die Rolle von Vermittlern nur dann zu beschneiden, wenn diese die Grenze zur rechtswidrigen Gestaltung und damit zur Steuerhinterziehung überschreiten. Innerhalb der rechtlichen Grenzen muss die Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen respektiert werden. Hier dürfen Rechtsanwälte in ihrer Beratungstätigkeit auch nicht beschränkt werden. Dieser Respekt vor der Gestaltungsfreiheit hindert die Mitgliedstaaten nicht, Gestaltungen als missbräuchlich einzustufen und ihnen angestrebte steuerliche Auswirkungen zu versagen. Das dies in einem einheitlich zu organisierenden Binnenmarkt auch EU-einheitlich geschehen müsste, ist selbstverständlich, aber angesichts eines Fortbestandes nationaler Steuersysteme nicht effektiv möglich. Nur sollten solche Einstufungen dann auch erfolgen, bevor als

missbräuchlich erachtete Maßnahmen umgesetzt werden können. Das soll heißen: so lange ein Gesetz in seiner aktuellen Fassung angewendet wird, kann diese Anwendung nicht missbräuchlich sein.

3.11 Bitte geben Sie Gründe an, aus denen die EU Ihrer Ansicht nach **keine Maßnahmen ergreifen** sollte, um die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zu verstärken und die Rolle von Vermittlern ins Visier zu nehmen.

- Die Bekämpfung sog. aggressiver Steuerplanung kann nur durch entsprechende Änderungen der Gesetze erfolgen – das Schließen von so genannten Schlupflöchern ist ein in der Gewaltenteilung dem Gesetzgeber obliegender Akt, den die Verwaltung wohl vorbereiten darf, allerdings nicht durch repressive Maßnahmen gegen Berater.
- Anders als im Bereich der Vermeidung und Unterbindung von Steuerhinterziehung kann die Unterbindung sog. aggressive Steuerplanung nur durch Demotivierung erfolgen – also entweder durch Verringerung des Besteuerungsdruckes oder aber durch konkrete und für die Zukunft geltende Versagung von steuerlichen Vorteilen mittels einer gesetzlichen Neuregelung. Die von der Initiative angestrebten Maßnahmen gegen Vermittler führen in die im Bereich der Eingriffsverwaltung auf jeden Fall zu vermeidende Grauzone. Auch wenn die Finanzverwaltung eine generelle Versagungsmöglichkeit bei erkennbar substantiellen Steuerausfällen herbeisehnt, kann diesem nachvollziehbaren Begehren aus RECHTSSTAATLICHEN ERWÄGUNGEN heraus nicht dadurch entsprochen werden, dass Rechtsanwälte und Steuerberater an der Wahrnehmung ihrer gesetzlich gebotenen Beratungspflicht gehindert werden.
- Bereits bei DAC6 haben die Berufsverbände, einschließlich der Bundesrechtsanwaltskammer die Missachtung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips gerügt. Denn im Rahmen von DAC6 werden u.a. Rechtsanwälte zur Verletzung ihrer Berufsverschwiegenheit genötigt, obwohl es hier ein einfacheres Mittel gäbe: Der Steuerpflichtige selbst ist zur umfassenden Meldung verpflichtet.

## 4 Möglichkeiten zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung

---

4.1 Welche der folgenden Mittel sind Ihrer Ansicht nach am wirksamsten, wenn die EU neue Maßnahmen ergreifen würde, um die Rolle von Vermittlern bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung ins Visier zu nehmen?

- Neue EU-Maßnahmen sollten in erster Linie unverbindlichen Charakter haben („Soft Law“), um den besonderen Umständen des jeweiligen Falls und der Situation der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
- Neue EU-Maßnahmen sollten verbindlichen Charakter haben („Hard Law“), d. h. in Form einer neuen EU-Richtlinie. Damit würde das erforderliche Maß an Koordinierung in der EU sichergestellt, um das Problem wirksam anzugehen.
- Sonstiges

#### 4.2 Wenn Sie „Sonstiges“ angekreuzt haben, dann machen Sie bitte nähere Angaben.

Im Bereich der Eingriffsverwaltung sollte auf jeden Fall eine gesetzliche Regelung herbeigeführt werden („hard law“) – es ist der verfassungsrechtlich gebotene Vorbehalt des Gesetzes zu beachten.

Eine einheitliche Definition der missbräuchlichen Gestaltung ist das einzige Mittel, dass die EU neben der Verringerung des steuerlichen Belastungsdruckes ins Feld führen kann, um ungewünschte Gestaltungen zu unterbinden.

Der Wettlauf zwischen den Gestaltungsberatern, die steuerlich vorteilhafte Strukturen entwickeln und der Steuerverwaltung, die diese erkennen und von den Gerichten als missbräuchlich brandmarken lassen muss, bis eine gesetzliche Neuregelung die Strukturen endgültig ihres steuerlichen Vorteiles beraubt, lässt sich durch klare Gesetze unterbinden, ohne dass die Freiheitsrechte und damit der Rechtsstaat ausgehöhlt werden. Die Mitgliedstaaten sind darauf zu verweisen, in die Kapazitäten ihrer Finanzverwaltungen zu investieren, um ein Vollzugsdefizit sowie eine zeitliche Verzögerung bei der Veranlagung und Einschätzung von aktuellen Entwicklungen im Gestaltungsbereich zu minimieren. In der Folge können gesetzliche Lücken und Fehlkonstellationen zügig berichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die ernstgemeinte, also rechtzeitige und vorbehaltlose Einbindung aller Beteiligten bei Gesetzgebungsvorhaben ebenfalls dazu beitragen kann, dass gesetzliche Neuregelungen auf Grund besserer Qualität zu weniger Gestaltungspotential, mindestens aber zur Reduzierung von den von der Finanzverwaltung so bezeichneten Graubereichen führen.

#### 4.3 Vermittler sollten daran **gehindert** werden, Steuermodelle, die zu Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung führen, auszuarbeiten, zu vermarkten, einzurichten oder bei ihrer Umsetzung zu helfen. Inwieweit stimmen Sie dieser Aussage zu? Inwieweit stimmen Sie dieser Aussage zu?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

#### 4.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

- Repressive Maßnahmen gegen ein Handeln innerhalb des rechtlich Zugelassenen sind strikt abzulehnen.
- Repressive Maßnahmen gegen ein rechtswidriges Handeln (Beihilfe zur Steuerhinterziehung) bedürfen keiner weiteren Verschärfung, sondern es müssen die Ressourcen zur Ermittlung und Verfolgung von Steuerhinterziehung optimiert werden. Dies schließt insbesondere die Verbesserung der internationalen Kooperation der Strafverfolgungsbehörden ein.
- Solange der Ordnungsgeber Rechtsanwälte unter die Vermittler subsumiert, bedeutet die These unter 4.3, dass Rechtsanwälte gehindert wären, ihre originäre Berufspflicht zu erfüllen, nämlich bestmöglichen Rat anhand bestehender Gesetze zu erteilen – jedenfalls so lange, bis eine eindeutige Definition des Begriffs „aggressive Steuerplanung“ feststeht und deren Ausübung bzw. Beratung aus der

berufsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Mandanteninteressen ausdrücklich ausgenommen wird.

**4.5 Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** (wie sie unter anderem im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche zum Einsatz kommen) würden Vermittler verpflichten, anhand eines Selbsteinschätzungstests nachzuweisen, dass die Steuermodelle nicht zu Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung führen. Inwieweit stimmen Sie der Auffassung zu, dass dies eine wirksame Maßnahme ist?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

**4.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.**

Ohne konkreten Maßstab ist es einem Gestaltungsberater nicht möglich, festzulegen, ob eine von ihm gewählte Struktur als aggressiv einzustufen ist. Die von den Initiatoren behauptete rechtliche Grauzone existiert nicht; trennscharf kann zwischen rechtmäßig und rechtswidrig unterschieden werden. Kategorisierungen wie „illegitim“ oder „unerwünscht“ sind im Bereich der Eingriffsverwaltung unbeachtlich und als rechtsstaatswidrig, da willkürlich, abzulehnen.

**4.7 Welche der folgenden Optionen halten Sie für die wirksamste, sofern ein EU-Register von Vermittlern eingeführt würde?**

	Sehr wirksam	Wirksam	Nicht sehr wirksam	Gänzlich unwirksam	Keine Meinung
Obligatorische Registrierung von Vermittlern, um Steuerberatung leisten zu können	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Optionale Registrierung, die die Erlangung bestimmter Vorteile ermöglicht (z. B. Abgabe einer Steuererklärung im Namen ihrer Kunden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**4.8 Falls Sie die Option „Sonstiges“ gewählt haben, geben Sie bitte an, welche andere Option Sie vorschlagen würden.**

Aus hiesiger Sicht ist es hilfreich, den Zugang zum Kreis der Vermittler durch ein Zulassungsverfahren zu begrenzen und diejenigen, die sich als Vermittler qualifizieren, entsprechend den Mitgliedern der berufsrechtlich organisierten Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) zu registrieren. Sinnvoll erscheint, den Entzug der Zulassung zur steuerlichen Beratung/Vermittlertätigkeit für diejenigen Vermittler konsequent und zügig zu erwirken, die sich der Beteiligung an einer Steuerhinterziehung strafbar gemacht haben.

Ein zusätzliches Register macht insofern – wenn überhaupt – nur Sinn für solche Berufsgruppen, die als Vermittler agieren können, die aber keinem strengen Berufsrecht unterliegen bzw. keiner formalen Zulassung bedürfen.

Schließlich ist streng darauf zu achten, dass die Aufnahme in ein Register und die Klassifizierung als „Vermittler“ keine stigmatisierende Wirkung entfalten. Erst die rechtskräftig festgestellte Beteiligung an rechtswidrigen Gestaltungen zum Zwecke der Steuerhinterziehung darf Grundlage einer Stigmatisierung sein.

4.9 Stimmen Sie zu, dass ein **Verhaltenskodex für Vermittler**, dem zufolge es untersagt wäre, Modelle für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung ohne verbindliche Zusatzmaßnahmen auszuarbeiten, zu vermarkten, einzurichten oder bei ihrer Umsetzung zu helfen, ausreichend und wirksam wäre, um Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung zu bekämpfen?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

4.10 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Wie bereits dargelegt, sind die Mitgliedstaaten einzig auf die Option zu verweisen, den Anreiz für eine aggressive Gestaltung zu verringern oder zu beseitigen, indem sie die gesetzlichen Regelungen zu den steuerlichen Auswirkungen bestimmter Strukturen anpassen und/oder den steuerlichen Druck verringern.

Rechtsanwälte unterliegen bereits einem strengen Berufsrecht und ethischen Regeln, welche es ihnen verbieten, illegale Handlungen vorzunehmen.

4.11 Sind Sie der Auffassung, dass eine neue Meldepflicht für EU-Steuerzahler, die über 25 % der Anteile, der Stimmrechte, der Beteiligungen, der Inhaberaktien oder der Kontrolle in anderer Form eines nicht börsennotierten Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU halten, die Transparenz von EU-Investitionen im Ausland erhöhen wird?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu

- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

#### 4.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Hierzu gibt es bereits die Country-by-country Reporting Regelungen. Hierdurch wird die angestrebte Transparenz bereits erreicht.

Jedwede Meldepflicht erhöht die Transparenz, sofern die Verwaltung in der Lage ist, die Informationen umgehend zu verarbeiten und bei der Veranlagung zu berücksichtigen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die zusätzliche Transparenz den erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Steuerpflichtigen rechtfertigt.

Dass Transparenz erreichbar ist, zeigen die Regelungen der Vereinigten Staaten von Amerika zu Auslandskonten (FATCA). Allerdings ist hier der für die außerhalb der Vereinigten Staaten ansässigen Beteiligten so hoch, dass die Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen massiv eingeschränkt worden ist. Irgendwann muss der administrative Aufwand im Geschäftsleben auch wieder unter den tatsächlich produktiven Aufwand zurücktreten.

4.13 Bitte schätzen Sie, **in welchem Ausmaß** sich die einzelnen Optionen **wirtschaftlich auswirken**, wenn Vermittler mit neuen Anforderungen belegt werden.

	Beträchtliche Auswirkungen	Gewisse Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Keine Meinung
Die Steuererhebung in der gesamten EU würde zunehmen, da die Vorschriften von Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung abhalten würden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Zuweisung von Mitteln in der EU würde durch eine bessere Verteilung der Steuerlast unter den Steuerzahlern optimiert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mehr Steuergerechtigkeit, da alle Unternehmen ihren gerechten Anteil zahlen würden (gleiche Wettbewerbsbedingungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fairere Wettbewerbsbedingungen für Vermittler unabhängig von ihrem Standort (da allen Vermittlern Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung untersagt wäre)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



#### 4.14 Falls Sie die Option „Sonstiges“ gewählt haben, geben Sie bitte an, welche andere Option Sie vorschlagen würden.

Die Einführung von Beschränkungen für Vermittler würde umgehend zu Ausweichreaktionen der Beratungsbranche führen. Wie bereits im Bereich der DAC 6-Regelung zu bedenken war, wird es für Berater im Gestaltungsbereich attraktiv, die Beratung von außerhalb der EU durchzuführen, wo die Beschränkungen nicht gelten. Es wird der EU voraussichtlich nicht möglich sein, zu erwirken, dass die rechtsstaatlich bedenklichen repressiven Ansätze bei der Behandlung von Vermittlern von Drittstaaten übernommen werden. Entweder werden diese Staaten die Einschränkung der Freiheitsrechte aus rechtsstaatlichen Gründen ablehnen oder aber als nicht in ihrem Interesse liegend bzw. als Einmischung in EU-interne Angelegenheiten einstufen und ablehnen.

#### 4.15 Bitte beschreiben Sie etwaige größere Auswirkungen auf die wichtigsten Interessenträger (Vermittler, Unternehmen mit Bedarf an Steuerberatungsdiensten, Bürger, Steuerpflichtige, Steuerbehörden usw.), die Ihrer Ansicht nach aus einer neuen Unionsmaßnahme erwachsen dürften, mit der die Rolle von Vermittlern bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung ins Visier genommen wird.

- Übergreifende Maßnahmen würden als Hindernis für die verschiedenen im AEUV vorgesehenen Freiheiten angesehen und zweifellos vor dem EU-Gerichtshof und verschiedenen Verfassungsgerichten angefochten werden.
- In der Folge von repressiven Maßnahmen würden die Bemühungen zur Vermeidung von Steuerausfällen auf Grund aggressiver Steuerplanung lediglich zu einem Exodus der Beraterschaft, die sich, schon aus berufsrechtlichen Gründen, der steuerlichen Optimierung ihrer Mandanten verpflichtet fühlt, führen. Anstatt sich mit Beratern, die vor Ort ansässig sind, inhaltlich auseinanderzusetzen, wären die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten einem quasi unsichtbaren Gegner gegenübergestellt, der sich weder transparent erfassen noch qualitativ filtern lassen würde. Dementsprechend stünde zu erwarten, dass sich die Diskussionen und das Klima der Auseinandersetzungen deutlich verschlechtern dürften, weil die Beteiligung von Beratern aus dem Nichtgemeinschaftsgebiet zu einer viel komplexeren Kommunikationsstruktur führen wird.

4.16 Bitte schätzen Sie, in welchem Ausmaß sich die einzelnen Optionen auf die Befolgungskosten auswirken, wenn Vermittler mit neuen Anforderungen belegt werden.

	Beträchtliche Auswirkungen	Gewisse Auswirkungen	Geringe Auswirkungen	Keine Auswirkungen	Keine Meinung
<b>Verhaltenskodex</b> , dem zufolge es Vermittlern untersagt wäre, Modelle für Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung ohne verbindliche Zusatzmaßnahmen auszuarbeiten, zu vermarkten, einzurichten oder bei ihrer Umsetzung zu helfen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>EU-Register</b> von Vermittlern mit Registrierungspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten</b> für die Durchführung eines Selbsteinschätzungstests, um nachzuweisen, dass die Steuermodelle nicht zu Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung führen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>Neue Meldepflicht</b> für EU-Steuerzahler, die über 25 % der Anteile, der Stimmrechte, der Beteiligungen, der Inhaberaktien oder der Kontrolle in anderer Form eines nicht börsennotierten Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU halten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4.17 Falls Sie die Option „Sonstiges“ gewählt haben, geben Sie bitte an, welche andere Option Sie vorschlagen würden.

- Wie bereits dargelegt, sollten solche Regelungen nicht auf Rechtsanwälte Anwendung finden, da diese bereits einem strengen berufsrechtlichen und ethischen Regelwerk unterliegen.
- Die Verdoppelung von Informationspflichten (vgl. country-by country reporting) bringt keinen zusätzlichen Vorteil; sie erhöht nur den administrativen Aufwand und die damit verbundenen Kosten, was letztlich den Standort gefährdet.
- Die Verschärfung/Einführung von repressiven Maßnahmen gegen Gestaltungsberater wird dazu führen, dass die Preise für steuerlichen Beratung wegen des Risikos für jeglichen steuerlichen Berater, in das Visier der Finanzverwaltung genommen zu werden, erheblich steigen werden. In der Folge werden die Steuerpflichtigen entweder auf das Nichtgemeinschaftsgebiet ausweichen oder aber Rat bei Drittstaatenanbietern suchen, was vermutlich zu einer Verlagerung der wirtschaftlichen Aktivitäten aus dem Gemeinschaftsgebiet in das Nichtgemeinschaftsgebiet beitragen wird.
- Die Attraktivität der EU als Investitionsstandort wird sich wesentlich verschlechtern, insbesondere auch deshalb, weil der Standortvorteil der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Grundfreiheiten im Zuge der Einführung repressiver Maßnahmen beschädigt, wenn nicht gar eliminiert, werden würde.

4.18 Welchen der folgenden Szenarien ordnen Sie die größte Wahrscheinlichkeit zu, **wenn die EU keine weiteren Maßnahmen ergreifen würde**, um die Rolle von Vermittlern bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung ins Visier zu nehmen?

- Der Binnenmarkt wird stärker fragmentiert sein, da die Mitgliedstaaten eigene Vorschriften zur Rolle der Vermittler erlassen werden.
- Ohne Maßnahmen der EU, die auf die Rolle der Vermittler abzielen, wird das Problem bestehen bleiben.
- Sonstiges

4.19 Falls Sie die Option „Sonstiges“ gewählt haben, machen Sie bitte nähere Angaben.

Die einzelnen Mitgliedstaaten werden im eigenen Interesse abwägen, inwieweit sie die Rechtsstaatlichkeit zu Gunsten einer Erhebungsmaximierung aufgeben wollen. Diese Ermessensentscheidung wird auf die Standortattraktivität unmittelbare Wirkung haben. Eine Zunahme der Fragmentierung des Binnenmarktes auf Grund der Unterlassung repressiver Maßnahmen gegen Vermittler ist angesichts der ohnehin national geregelten Steuersysteme nicht zu erwarten.

Im Übrigen sollte auch erst einmal abgewartet werden, welche Auswirkungen die jüngsten EU-Maßnahmen (z. B. ATAD, DAC-6) in der Praxis bringen, um beurteilen zu können, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

## 5 Durchsetzung der Maßnahme

---

5.1 Halten Sie **Geldstrafen** für ein probates Mittel, um Vermittler angemessen zu sanktionieren und davon abzuhalten, Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung zu erleichtern?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

5.2 Falls Sie in der vorstehenden Frage „*Stimme vollkommen zu*“ oder „*Stimme zu*“ angekreuzt haben - welche Art einer Geldstrafe halten Sie für angemessen, um Vermittler davon abzuhalten, ihren Kunden bei der Hinterziehung oder Umgehung von Steuern zu helfen? Geldstrafen:

- Im Verhältnis zu ihren Gebühren
- Im Verhältnis zu den im Auftrag ihrer Kunden unterschlagenen Summen
- Als feste absolute Zahl
- Sonstiges

5.3 Wenn Sie „Sonstiges“ angekreuzt haben, dann machen Sie bitte nähere Angaben.

5.4 Angenommen, **einem Vermittler, der Steuermodelle, die zu Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung führen, ausarbeitet, vermarktet, einrichtet oder bei ihrer Umsetzung hilft, würde die Erbringung von Dienstleistungen untersagt**. Würden Sie das als probates Mittel betrachten, um ihn davon abzuhalten, missbräuchliche Steuerpraktiken zu erleichtern?

- Stimme vollkommen zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

5.5 Bitte beschreiben Sie alle anderen Durchsetzungsmechanismen (z. B. andere Arten von Sanktionen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften gegenüber Vermittlern, die Steuerhinterziehung oder aggressive Steuerplanung vermarkten, verkaufen oder anderweitig fördern), die Sie für Vermittler in und außerhalb der EU für geeignet und wirksam halten.

Es sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen man ohne substantielle Verletzung der rechtsstaatlichen Grundsätze Vermittler daran hindern kann, rechtlich zulässige Gestaltungen und Strukturen zu entwickeln. Dies gilt umso mehr, als jedwede EU-rechtliche Maßnahme im Nichtgemeinschaftsgebiet keinerlei Wirkung entfaltet und somit zu einer zusätzlichen Verzerrung der Marktsituation für Berater innerhalb und außerhalb der EU beitragen würde.

## Contact

[Contact Form](#)